



Satzung der Stadt Lüneburg über die Märkte und Volksfeste (Marktsatzung) vom 03.04.1984 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 22.09.1988

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22.06.1982 8Nds. GVBl. S. 229) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüneburg folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Marktwesen

In der Hansestadt Lüneburg werden

- Wochenmärkte,
- Volksfeste (Frühjahrs-, Herbst- und Schützenmärkte) und
- Jahrmärkte (z.B. Martinimärkte)

als öffentliche Einrichtung betrieben.

Auf den Weihnachtsmarkt sind die Regelungen der Weihnachtsmarktsatzung anzuwenden.

§ 2 Ort, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

- 1) Die Märkte und Volksfeste finden auf den von der Stadt Lüneburg Ordnungsamt - jeweils durch entsprechende Festsetzungen nach § 69 der Gewerbeordnung (GewO) bestimmten Plätzen und zu den darin festgesetzten Zeiten statt.
- 2) Außerhalb der festgesetzten Marktzeiten darf an Marktbesucher nicht verkauft werden.

§ 3 Auf- und Abbau

- 1) Für den Auf- und Abbau einschließlich der Räumung stehen den Marktbesickern der Wochen- und Jahrmärkte vor Beginn 2 Stunden und nach Schluss der Marktzeit 1 Stunde zur Verfügung. Während der Marktzeit dürfen sie und ihre Lieferanten Fahrzeuge aller Art auf dem Marktbereich nicht aufstellen, soweit es sich nicht um Verkaufswagen handelt.
- 2) Unter Ausschluss eines Rechtsanspruchs können die Beschicker der Volksfeste frühestens eine Woche vor Beginn des jeweiligen Volksfestes mit ihren Fahrzeugen anfahren. Nach Marktende ist der Marktbereich binnen 6 Tagen zu räumen. Der Zutritt zu dem Marktbereich ist während der Zeit des Auf- und Abbauens nur den Standinhabern, ihrem Personal, ihren Anlieferern, der Marktaufsicht und dem Reinigungspersonal gestattet.

II. Marktwaren und -leistungen, Bestimmungen für einzelne Märkte

a) Wochenmärkte

§ 4 Marktwaren

Angeboten werden dürfen gemäß § 67 GewO:

1. Lebensmittel im Sinn des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15.08.1974 (BGBl. I S.,. 1945) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

§ 5 Markteinteilung

- 1) Verkaufsstände und -wagen für Lebensmittel tierischer Herkunft dürfen nicht unmittelbar neben oder zwischen Verkaufsständen mit staub- und geruchserzeugenden Lebensmitteln oder Waren aufgestellt werden. Die Verkaufsfrent muss von gegenüberliegenden Verkaufsständen durch einen mindestens 2,50 m breiten Gang getrennt sein.
- 2) Die Kosten für die Entnahme elektrischer Energie sind von den Marktbesickern an die Stadt zu erstatten.

§ 6 Marktberichte

Soweit die Marktpreise für die Aufstellung von Marktberichten ermittelt werden, haben die Marktbesicker der Marktaufsicht die verlangten Auskünfte richtig und vollständig zu geben.

b) Jahrmärkte

§ 7 Waren und Leistungen

- 1) Auf Jahrmärkten dürfen - vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 - Waren aller Art angeboten werden
- 2) Nicht angeboten werden dürfen
 1. explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver,
 2. im Einzelfall nicht frei verkäufliche Arzneimittel,
 3. Schusswaffen, Munition und Hieb- und Stoßwaffen.
- 3) Durch besondere Erlaubnis der Ordnungsbehörde können zugelassen werden:
 1. der Verkauf von alkoholischen Getränken zum Genuss auf der Stelle,
 2. das Darbieten von Lustbarkeiten u.a. gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung.

c) Volksfeste

§ 8 Waren und Leistungen

- 1) Auf Volksfesten dürfen
 1. Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten im Sinn des § 55 Abs. 1 Nr. 3 GewO dargestellt und Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden,
 2. alkoholische Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.
- 2) Durch besondere Erlaubnis der Ordnungsbehörde kann der Verkauf von alkoholischen Getränken zum Genuss auf der Stelle zugelassen werden.

§ 9 Platzordnung

- 1) Das Sülzwiesengelände darf nur vom Westen her über den Schnellenberger Weg und den Grasweg angefahren werden.
- 2) Die Unternehmen müssen bis 1 Stunde vor Marktbeginn betriebsfertig aufgebaut sein und dürfen vor Marktende nicht ohne Zustimmung der Marktaufsicht abgebaut werden. Abnahmepflichtige Baulichkeiten und Einrichtungen im Sinn der Richtlinien für Bau und Betrieb fliegender Bauten müssen am ersten Markttag bereits ab 09:00 Uhr abnahmebereit sein,
- 3) Die Marktbesicker haben ihre Betriebe an allen Markttagen vom Beginn bis zum Ende der Marktzeit ununterbrochen offen und während der Dunkelheit voll beleuchtet zu halten.
- 4) Die bau-, feuer-, gesundheits-, veterinär- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Hierzu ergehende Einzelanordnungen der zuständigen Stellen sind unverzüglich auszuführen.
- 5) Der Marktbetrieb darf nicht durch überlaute Musik oder überlautes Anpreisen von Waren und Leistungen gestört werden.
- 6) Zur Strom- und Wasserversorgung werden die notwendigen Einrichtungen von der Stadt zur Verfügung gestellt. Anschlusskabel und Zähler haben die Marktbesicker zu bestellen, denen auch die Kosten des Anschlusses und der Stromabnahme zur Last fallen.
- 7) Die Marktbesicker, ihr Personal und die Marktbesucher dürfen nur die Toilettenanlagen im Sülzwiesengebäude benutzen.

III. Marktbetrieb

§ 10 Standplätze auf Wochenmärkten

- 1) Auf den Wochenmärkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- 2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für einen unbestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einen - saisonbedingten - bestimmten Zeitraum bzw. für einzelne Tage (Saison- oder Tageserlaubnis). Die Marktverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Platzes.
- 3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- 4) Wird eine Tageserlaubnis jeweils bis 1 Stunde nach Beginn der Marktzeit ohne Verständigung der Marktaufsicht nicht in Anspruch genommen, kann der damit verbundene Standplatz für den jeweiligen Tag anderweitig vergeben werden.
- 5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- 6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

- 7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarkts ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber die nach der „Satzung der Stadt Lüneburg über die Erhebung von Marktstandgeld“ in der jeweils geltenden Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
 Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- 8) Der zugewiesene Stand darf nur für den im Antrag bezeichneten Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung des Standes an andere Personen und die Lagerung fremder Waren sind nicht gestattet. Wird gegen diese Bestimmung verstoßen, kann die Stadt über den Stand anderweitig verfügen und ihn zwangsweise räumen lassen.
- 9) Die Stadt kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht. Werden Stände, für die eine Dauererlaubnis erteilt worden ist, wiederholt nicht voll ausgenutzt, kann die Stadt die Freigabe des nicht genutzten Teils verlangen.
- 10) Rechtsnachfolger von Marktbeschickern mit Dauererlaubnissen haben keinen Anspruch auf die weitere Überlassung eines Standes.

§ 11 Standplätze auf Jahrmärkten und Volksfesten

- 1) Anträge auf Zuweisung von Standplätzen auf Jahrmärkten und Volksfesten müssen spätestens 3 Monate vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung bei der Stadt schriftlich vorliegen. Zusagen werden nur schriftlich erteilt. Bei Volksfesten ist die Zusage erst verbindlich, wenn die darin geforderte Standgeldvorauszahlung eingegangen ist. Die dem Antragsteller in der Zusage bekanntgegebenen Auflagen gelten mit Eingang der Standgeldvorauszahlung als anerkannt. Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Dieser wird von der Marktaufsicht zugeteilt.
- 2) Die zugeteilten Stände werden von der Marktverwaltung auf der Bordsteinkante des ausgebauten Rundlaufs durch Oelkreide kenntlich gemacht (Größe und Namen). Die einzelnen Geschäfte sind unmittelbar an der Kante des Rundlaufs zu errichten. Ausgenommen hiervon sind Trittbretter in Fußbodenhöhe. Die Bebauung an den abgerundeten Fahrbahnecken ist so vorzunehmen, daß ein rechter Winkel entsteht.
- 3) Die Stadt ist berechtigt, Anträge auf Zuweisung von Standplätzen zurückzuweisen, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Marktbetriebs (z.B. wegen Überfüllung) erforderlich ist.

§ 12 Standgelder

Für die Überlassung von Standplätzen wird ein Marktstandgeld nach der jeweiligen geltenden Marktgebührensatzung erhoben.

IV. Marktbenutzungsverhältnis

§ 13 Verhalten auf den Märkten und Volksfesten

- 1) Die Benutzer und Besucher der Märkte und Volksfeste haben mit dem Betreten der Plätze die Bestimmungen dieser Marktsatzung zu beachten. Sie haben die Anordnungen der Stadt und die Weisungen der Marktaufsicht zu befolgen und ihr Personal zur Befolgung anzuhalten.
- 2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine fremden Personen oder Sachen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Marktbeschicker der Volksfeste müssen ihre Hunde so halten, dass durch sie die Besucher nicht gefährdet werden.
- 3) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Einrichtungen der Markt- und Volksfestbeschicker jederzeit zu überprüfen.
- 4) Während der Marktzeit ist verboten,
 1. den Marktbereich zu befahren sowie Fahrzeuge (auch Fahrräder, Mopeds und Handwagen) - ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderwagen - mitzuführen,
 2. Waren im Unhergehen anzubieten,
 3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu vertreiben.
- 5) Auf den Wochenmärkten ist außerdem unzulässig,
 1. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 2. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- 6) Den Beauftragten zuständiger amtlicher Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

§ 14 Marktstörungen

- 1) Es ist untersagt,
 1. Waren durch überlautes Ausrufen oder im Umhergehen anzubieten,
 2. die Anlagen zu verunreinigen,
 3. Abwässer außerhalb der dafür bestimmten Abläufe und Sickerkästen der Kanalisation zu verschütten,
 4. feste Stoffe, Abfälle, Öl usw. in die Abläufe gelangen zu lassen.
- 2) Wer gegen die Marktordnung verstößt, kann vom Markt verwiesen werden.

§ 15 Verkaufseinrichtungen auf Wochenmärkten

- 1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Wochenmärkten sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Werbeeinrichtungen dürfen nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen angebracht werden.
- 2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- 3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

§ 16 Verkauf und Lagerung

- 1) Die Standinhaber haben an ihren Ständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihrer Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- 2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz sowie das Hygiene-, das Handelsklassen- und das Baurecht, sind zu beachten. Dazu notwendige Hinweisschilder sind so anzubringen, dass sie jederzeit deutlich sichtbar und lesbar sind. Einzelanordnungen der zuständigen Stellen sind unverzüglich auszuführen.
- 3) Die Waren dürfen nur nach Gewicht, Längenmaß, Stück- oder Bundzahl angeboten werden. Versteigerungen oder Verkäufe auf Gebot des Marktbesuchers sind nicht gestattet.
- 4) Zum Wiegen und Messen dürfen nur saubere, geeichte Waagen und Maße benutzt werden.
- 5) In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Geräte nicht abgestellt werden. Waren, Kisten und dergleichen dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

V. Sauberhaltung der Markt- und Volksfestplätze

§ 17 Wochenmärkte

- 1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.
- 2) Die Standinhaber haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.
- 3) Die Standinhaber auf dem Marktplatz und an den Straßen Am Markt und Am Ochsenmarkt sind verpflichtet,
 1. Marktabfälle und marktbedingten Kehr- richt von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen in die von der Verwaltung bereitgestellten Gefäße möglichst verdichtet einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben,
 2. Verpackungsmaterial (Kisten und Kartons) jeweils nach Marktschluss an Sammelstellen abzulegen, die von der Verwaltung bezeichnet werden. Aus dem Verpackungsmaterial sind vorher jegliche Abfälle zu entnehmen und in die bereitgehaltenen Gefäße zu füllen.
- 4) Die Standinhaber beim Wochenmarkt in Kaltenmoor und in anderen Stadtteilen haben ihre Standplätze und die angrenzenden Gangflächen nach Marktschluss gereinigt zu übergeben. Anfallende Abfälle einschließlich Verpackungsmaterial sind mitzunehmen.

§ 18 Volksfeste

- 1) Jede Beschmutzung der Marktanlagen ist verboten. Abfälle und Kehr- richt sind an den Verkaufsständen in geeigneten Behältern zu verwahren. Geruchsintensive Abfälle sind in fest verschließbaren Behältern zu verwahren oder unverzüglich fortzuschaffen.
- 2) Abfälle und Kehr- richt aus den auf Jahrmärkten abgestellten Wohn- und Gerätewagen dürfen nur in die bereitgestellten Mülltonnen geschüttet werden

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 Haftpflicht

- 1) Das Betreten der Marktplätze geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 2) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die von den Marktbeschickern eingebrachten Sachen.
- 3) Für alle schuldhaften Beschädigungen der Anlagen und deren Einrichtungen haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standinhabers, haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.
- 4) Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die ihr Personal durch Verstöße gegen die Marktsatzung verursacht.

§ 20 Ausnahmen

Die Stadt kann von den Vorschriften dieser Satzung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, wenn eine Störung des Marktbetriebs dadurch nicht zu besorgen ist.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinn des § 6 Abs. 2 Satz 1 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. die Platzordnung (§ 9),
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz (§ 10 Abs. 1),
3. das Verhalten auf den Wochenmärkten, Jahrmärkten und Volksfesten (§ 13),
4. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten (§ 16),
5. die Sauberhaltung der Markt- und Volksfestplätze (§§ 17, 18),
6. Marktstörungen (§ 14)

verstößt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 NGO mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, 22.09.1988
Stadt Lüneburg
In Vertretung

Schreiber
Oberbürgermeister

Schumann
Stadtdirektor

.....
geändert durch Ratsbeschluss vom 7.7.2011

Veröffentlicht am 12.06.1984 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 8.

Hinweis hierüber am 18.06.1984 in der Landeszeitung für die Lüneburger Heide.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 22.09.1988.

Veröffentlicht am 24.10.1988 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 12.

Hinweis hierüber am 04.11.1988 in der Landeszeitung für die Lüneburger Heide.

Die erste Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.